

Lebensmittelkennzeichnung: Steht drauf, was drin ist?

Liebe Eltern,

Allergiker- und Ärzte-Verbände kritisieren seit langem offensichtliche Mängel bei der Nahrungsmittelkennzeichnung. Die Europäische Union hat nun im November 2004 eine verbesserte Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel in Kraft gesetzt, die bis spätestens November 2005 in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss.

Die neue Regelung ist ein Fortschritt, wenn sie auch nicht alle Probleme optimal löst. Bis auf die später genannten Ausnahmen müssen jetzt alle Zutaten eines Lebensmittels auf der Zutatenliste genannt werden. So sind nun auch die Bestandteile zusammengesetzter Zutaten (z. B. die Zutaten von Wurststücken in einem Dosenintopf oder Hühnerrei in den Nudeln einer Nudelsuppe) anzugeben, was bisher bei einem Gewichtsanteil von unter 25 Prozent nicht erforderlich war. Die Klassennamen „kandierte Früchte“ und „Gemüse“ wurden abgeschafft.



Das muss immer draufstehen

Die in Tab. 1 aufgelisteten Substanzen und daraus hergestellte Erzeugnisse sind für die meisten Nahrungsmittelallergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten verantwortlich. Sie müssen daher immer auf der Zutatenliste stehen, selbst wenn sie nur in kleinen Mengen enthalten sind oder lediglich als Hilfsstoff oder Trägersubstanz im Herstellungsverfahren verwendet werden (z. B. Hühnerweiß in der Weinproduktion, Laktose als Trägersubstanz für Aromen). Die Kennzeichnungspflicht gilt jetzt auch bei alkoholischen Getränken. Früher verwendete Klassennamen (z. B. pflanzliches Öl für Erdnussöl) sind nicht mehr zulässig.

Das muss nicht draufstehen

Wie nicht anders zu erwarten, gibt es Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht. Was nicht auf dem Etikett stehen muss, ist in Tab. 2 aufgelistet.

Vorbeugende Warnhinweise

Ein Problem stellen Substanzen dar, die nicht absichtlich in das Nahrungsmittel gelangen, beispielsweise durch die Produktion verschiedener Lebensmittel in einer Fabrikationshalle oder durch die Verwendung derselben Produktionsanlage bei der Herstellung verschiedener Schokoladensorten. Schwierig ist die Kontrolle auch bei Zutaten, die von verschiedenen Zulieferern kommen. Viele Hersteller sichern sich daher ab und geben vorbeugende Warnhinweise wie: „Kann

Spuren von Erdnussprotein enthalten“. Allerdings ist eine überhand nehmende über vorsichtige Deklaration für den Allergiker nicht unbedingt eine Hilfe und kann ihn unnötig beim Einkauf einschränken. Die Lösung dieses Problems wären regelmäßige Kontrollen der Inhaltsstoffe im Endprodukt mit hochempfindlichen Nachweismethoden, was jedoch aus technischen und finanziellen Gründen momentan nicht durchführbar ist.

*Dr. med. Peter J. Fischer
Kinder- und Jugendarzt, Allergologie,
Umweltmedizin
Mühlbergle 11, 73525 Schwäbisch Gmünd*

Immer kennzeichnungspflichtige Zutaten

- Glutenhaltiges Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Kreuzungen davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Krebstiere und Krebstiererzeugnisse
- Eier und Eierzeugnisse
- Fisch und Fischerzeugnisse
- Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse
- Soja und Sojaerzeugnisse
- Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Milchzucker = Laktose)
- Schalenfrüchte (d. h. Mandel, Haselnuss, Walnuss, Cashewnuss, Pekanuss, Paranuss, Pistazie, Macadamianuss/Queenslandnuss) und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Sellerie und Sellerieerzeugnisse
- Senf und Senferzeugnisse
- Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse
- Schwefeldioxid und Sulfite in Konzentrationen mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO₂ angegeben

Tab. 1

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

- Ist die Zutat schon in der Verkehrsbezeichnung genannt (z. B. Erdnüsse in Erdnussbutter), muss sie im Zutatenverzeichnis nicht noch einmal aufgeführt werden
- Für Gewürz- und/oder Kräutermischungen (z. B. „Curry“ oder „Kräuter der Provence“) sowie für im EU-Recht geregelte Zutaten wie Schokolade oder Konfitüre gilt eine 2-Prozent-Regelung: nur Inhaltsstoffe, die mehr als 2 Prozent Gewichtsanteil am Endprodukt haben, müssen angegeben werden. Ausnahmen: die in Tab. 1 genannten Substanzen
- Für einige verpackte Lebensmittel wie Honig ist kein Zutatenverzeichnis erforderlich
- Die Zutaten unverpackt angebotener Nahrungsmittel müssen nicht deklariert werden

Tab. 2